RoadCross
SCHWEIZ
Für Sie da. Mit Sicherheit.

RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Zürich, 25. Januar 2019

Anhörung zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

RoadCross Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung zu beziehen. Bezüglich der zur Diskussion stehenden Änderungen müssen wir uns in einigen Punkten klar gegen den Vorschlag des Bundesamtes für Strassen ASTRA stellen, weil wir durch sie die Verkehrssicherheit für einzelne Gruppen von Verkehrsteilnehmenden gefährdet sehen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

1. ***Legalisieren von Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen***
   Aufgrund der heutigen Sachlage müssen wir davon ausgehen, dass die Änderung mit vermehrter Unsicherheit über die Legalität und Illegalität von Fahrmanövern auf Autobahnen und Autostrassen einhergeht. Dies vor allem deshalb, weil ein legales Vorbeifahren kaum klar von einem illegalen Überholen abgegrenzt werden kann. Weiter besteht das grosse Risiko, dass das Rechtsvorbeifahren entgegen den Wünschen des ASTRA einer Legalisierung des Rechtsüberholens Vorschub leistet. Zu guter Letzt ist nicht einzusehen, warum eine Regeländerung mit dem Argument gerechtfertigt wird, man könne damit eine weit verbreitete Verhaltensweise legalisieren. Es kann nicht sein, dass Unrecht zu Recht wird, nur weil sich einige Menschen nicht von einer Regelwidrigkeit abhalten lassen.

2. ***Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von leichten Anhängerzügen auf 100km/h***
   Das Führen eines Motorwagens mit Anhänger birgt besonders für ungeübte Personen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, da sie sich nicht an das Fahrverhalten mit Anhänger gewöhnt sind. Es besteht deshalb die Gefahr, dass sich eine Erhöhung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

3. ***Verkauf und Alkoholausschank auf Autobahnraststätten***
   Seit über 50 Jahren darf auf Schweizer Autobahnraststätten kein Alkohol verkauft werden. Die Einschränkung verdeutlicht eine Meinung, die schon immer richtig war und in den letzten Jahren deutlich an Popularität gewonnen hat: Alkoholkonsum und Autofahren passen nicht zusammen. Dass Lokalitäten, die primär der Verpflegung von Fahrzeuglenkern dienen, keinen Alkohol verkaufen dürfen, macht also Sinn. Zumal sich Alkohol schon in geringen Mengen negativ auf die Fahrtüchtigkeit auswirkt.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass gewisse geplante Neuerungen (Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen, Rechtsabbiegen von Fahrrädern bei Rot, Fahren auf dem Trottoir für Radfahrer bis 12 Jahre) für die betroffenen Verkehrsteilnehmenden einem Paradigmenwechsel gleichkommen. Um Unsicherheiten und gefährliche Situationen so gut wie möglich zu vermeiden, ist es unseres Erachtens zwingend erforderlich, dass die Änderungen – sollten sie umgesetzt werden – umfangreich kommuniziert werden. Beim geplanten Rechtsvorbeifahren wäre im Falle eine Umsetzung sogar die Durchführung einer Sensibilisierungskampagne angebracht.

Unsere Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten der Revision entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragenkatalog im Anhang.

Für die Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen äussern zu können, möchten wir uns nochmals herzlich bedanken. Wir begrüssen es sehr, dass der Gesetzgeber konsequent darauf geachtet hat, die bestehenden Vorschriften nach Möglichkeit zu vereinfachen. Selbstverständlich hoffen wir, dass obige Gedanken im Rahmen des Anhörungsprozesses Anerkennung finden.

Freundliche Grüsse

Valesca Maria Zaugg
Geschäftsführerin

RoadCross Schweiz +41 (0)44 737 48 29
Zweierstrasse 22 info@roadcross.ch
8004 Zürich www.roadcross.ch

R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐	Verband, Organisation, Übrige: ☒
Absender: Stiftung RoadCross Schweiz Zweierstrasse 22 8004 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

☐ JA ☒ NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:
Im Zusammenhang mit den diversen Änderungen, die bislang nicht erlaubtes Verhalten legalisieren sollen, erwarten wir, dass im Falle einer Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen eine umfassende, klare und zielgruppenspezifische Kommunikation der Änderungen erfolgt. Es wäre fatal, wenn künftig Verkehrsteilnehmende mit unterschiedlichen Vorstellungen über die geltenden Verkehrsregeln aufeinandertreffen würden.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelnverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
RoadCross Schweiz ist weitgehend einverstanden, stellt sich vereinzelt aber klar gegen gewisse Änderungen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
RoadCross Schweiz begrüsst die klarere Definition der fahrzeugähnlichen Geräte. Gleichzeitig stellt sich die Frage, was mit den sich bereits in Benutzung befindlichen Ge-

räten wie E-Trottinetts, Segways, Hoverboards und ähnlicher Geräte passiert. Wir fordern deshalb eine Kategorisierung sämtlicher sich im Verkauf befindlichen Geräte, die nicht unter die Bezeichnung «fahrzeugähnliche Geräte» fallen. Geklärt werden sollen dabei vor allem die Rechte und Pflichten, denen Lenkende solcher Geräte unterstehen.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir sind damit einverstanden, dass Fahrzeugführende bei bestimmungsgemässer Verwendung von dafür vorgesehenen Assistenzsystemen (Parkassistenten) die Lenkvorrichtung loslassen oder das Fahrzeug gar verlassen dürfen. Vorausgesetzt, die Halter bleiben – wie im Entwurf vorgesehen – bei daraus resultierenden Unfällen auch im Falle von Softwarefehlern und ähnlichem haftbar.

4. Sind Sie mit Art. 3*a* Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Das Führen eines Motorwagens mit Anhänger erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit. Das gilt besonders für Fahrerinnen und Fahrer, die nur selten einen Motorwagen mit Anhänger führen. Entsprechend höher ist in solchen Situationen auch das Gefahrenpotenzial. Eine Anpassung der geltenden Höchstgeschwindigkeit nach oben könnte dazu führen, dass sich ungeübte Fahrerinnen und Fahrer mit Anhänger dazu gedrängt fühlen, schneller zu fahren und infolgedessen ein höheres Risiko einzugehen. Es ist nicht einzusehen, warum eine Änderung bestehender, gut funktionierender Bestimmungen unter diesen Voraussetzungen angestrebt werden soll.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
RoadCross Schweiz begrüsst die neue Regelung in Bezug auf den zu erwartenden positiven Effekt auf den Verkehrsfluss.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
RoadCross Schweiz befürchtet, dass unter dem geplanten Rechtsvorbeifahren die Verkehrssicherheit leiden könnte. Dann nämlich, wenn durch die Neuerung die Unsicherheit im Verkehr zunimmt, was zu gefährlichen Situationen führen würde. Zwar sieht der Entwurf vor, dass ein Überholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen verboten bleibt. Es ist aber zu bezweifeln, dass die Abgrenzung, wann es sich um ein legales (Vorbeifahren mit späterem Spurenwechsel) und wann um ein illegales (Überholen) Manöver handelt, sich derart definieren und kommunizieren lässt, dass eine Rechtsunsicherheit nicht entstehen kann. Zwingende Auflage bei einer Umsetzung wäre deshalb eine klare, unmissverständliche Kommunikation über das korrekte Verhalten und eine intensive Sensibilisierung, damit Fahrzeuglenkende beim Wechsel auf die rechte Spur mehr Vorsicht walten lassen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Es wäre wünschenswert, wenn das korrekte Bilden einer Rettungsgasse im Sinne einer Sensibilisierungskampagne thematisiert und dabei auch die neuen Regeln klar vermittelt würden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Rein entwicklungsbedingt sind Kinder mit dem Velo bis zu einem Alter von 12 Jahren dem Strassenverkehr mit seinen sich schnell verändernden Situationen und dem damit verbundenen emotionalen Stress nicht gewachsen. Um ihre Sicherheit, wie im Übrigen auch die Sicherheit von erwachsenen Velofahrenden, zu gewährleisten, sind die Verkehrswege für Motorfahrzeuglenkende, Velofahrerinnen und Velofahrer sowie Fussgängerinnen und Fussgänger wo immer möglich zu trennen. Ist dies nicht möglich, sollen Kinder bis 12 Jahre das Trottoir vortrittsbelastet nutzen dürfen. Damit Unfälle mit Fussgängerinnen und Fussgängern vermieden werden können, muss Kindern das richtige Verhalten auf dem Trottoir durch Schulpolizistinnen und -polizisten frühzeitig vermittelt werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2bis und 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91*a* Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Raststätten sind Verpflegungsstätten für Motorfahrzeuglenkende. Für die Verkehrssicherheit wäre es entsprechend kontraproduktiv, das Angebot solcher Verpflegungsstätten auf Alkohol auszuweiten. Denn auch Mengen unterhalb des Grenzwertes von 0,5 Promille wirken sich meist negativ auf die Fahrtüchtigkeit aus. Warum also eine Versuchung geschaffen werden soll, wo das Potenzial negativer Effekte gross ist, ist unverständlich. Für RoadCross Schweiz ist deshalb klar, dass Alkohol weiterhin nicht zum Angebot in Autobahn-Raststätten zählen darf.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die bestehende Pflicht, Verzweigungen vorzusignalisieren, ist unter dem Aspekt der Vortrittsunfälle zu betrachten. Jeder dritte schwere Innerortsunfall ist heute auf eine Vortrittsmissachtung zurückzuführen. In diesem Kontext erscheint es als nicht angebracht, die Signalisation dieser neuralgischen Unfallschwerpunkte abzuschwächen, indem aus der Pflicht zur Vorsignalisation von Verzweigungen ein Recht gemacht wird.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48*a* und 48*b* E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2bis E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69*a* E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74*a* Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79*a* E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aus Gründen der Verkehrssicherheit gilt: Je grösser und sichtbarer eine Signalisation, umso besser. Eine Entwicklung hin zu mehr Signalen im Kleinformat ist deshalb nicht zu begrüssen, unabhängig der Praxis in anderen europäischen Ländern. Die geplante Änderung ist auch im Kontext des demografischen Wandels zu betrachten, der sich in der Gesellschaft vollzieht. Immer mehr Menschen partizipieren noch im hohen Alter als Motorfahrzeuglenkende am individuellen Strassenverkehr. Und das unter abgeschwächten Auflagen: Seit dem 1. Juli 2016 gelten in der Schweiz weniger strenge Regeln bezüglich Mindestsehschärfe. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit expliziert, älteren Menschen einen Führerausweis mit Beschränkung auszustellen, wenn sie den nötigen Anforderungen an Fahrzeuglenkende nicht mehr vollumfänglich gerecht werden. Darüber hinaus gilt seit 1.1.2019 neu das Mindestalter von 75 statt 70 Jahren für die erste verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung. Mit Blick auf diese Entwicklung scheint im Widerspruch zur vorgeschlagenen Neuregelung sogar eher das Bedürfnis zu bestehen, Signalisationen in Zukunft grösser anzubringen.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115*a* E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:
Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Grundsätzlich ist die Absicht zu begrüssen, Fussgängerinnen und Fussgängern eine Hilfestellung für die sichere Querung einer Strasse abseits eines Fussgängerstreifens zu leisten. Gerade für schulpflichtige Kinder, die Strassen ohne Fussgängerstreifen queren müssen, können die «Füessli» eine geeignete Massnahme sein, um die bezüglich Sichtbarkeit optimale Stelle für die Querung zu markieren. «Füessli» sollen indes nur als Ergänzung zu Fussgängerstreifen ermöglicht werden. Die zuständigen Behörden sind deshalb dazu anzuhalten, die neue Markierung nicht als Alternative zu Fussgängerstreifen zu betrachten oder bestehende Fussgängerstreifen gar mit «Füessli» zu ersetzen. Wichtig ist ausserdem, dass Fussgängerinnen und Fussgänger das Symbol nicht als ein

Vortrittsrecht verstehen. Eine Möglichkeit, die Vortrittsbelastung zu verdeutlichen, wäre das Anbringen einer Wartelinie 6.13 zwischen «Füessli» und Strassenrand.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☒ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: